

## **Corona Pandemie hemmt Zugriff auf Schonvermögen - und Hinweis auf Möglichkeiten der Verwendung zugunsten des / der Betreuten.**

Im Wege der Aussetzung des Zugriffs der Sozialbehörden auf das Schonvermögen im Zuge der fortdauernden Corona Pandemie ist nunmehr gemäß § 141 SGB XII eine Verlängerung per Verordnungsermächtigung um 6 Monate verfügt worden.

Dies gilt allerdings nicht für „Erhebliches Vermögen“ – im Einzelnen siehe PDF-Anhang – Link.

Wir ehrenamtlichen Betreuer unserer Angehörigen unterliegen keiner Auflage eines Verwendungsnachweises des Vermögens.

Somit ist es uns freigestellt, über das angesammelte Geld unserer Betreuten zugunsten ihres Wohlbefindens zu verfügen.

Dies kann denn auch zum Beispiel die Begleichung von Aufwendungen für Besuchsfahrten oder gemeinsame Veranstaltungen im Wege der Teilhabe am öffentlichen Leben oder Aufwendungen für Hobbys zum Beispiel bedeuten.

Fahrten zur ärztlichen Begleitung, die zum Beispiel nur teilweise von der Krankenkasse vergütet werden, oder auch Besuchsfahrten, die über die vom Sozialträger limitierten Fahrtkosten hinaus gehen, können wir auf dem Konto unserer Betreuten abrechnen.

Die Hessische Sozialbehörde z.B. – gestattet maximal 12 Heimfahrten mit max. 600,- € / Jahr Fahrtkosten, die Sie dort per Fahrtkostennachweis mit öffentlichem Nahverkehr oder Km Geld zu 0,36 € (Hessisches Reisekostengesetz) abrechnen können.

Uns stehen doch genügend Möglichkeiten der Einhaltung der Schonvermögensgrenze zum Wohle unserer Betreuten zur Verfügung.

06.12.2021 Volker Papenhagen

## § 141 - Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - (SGB XII)

Artikel 1 G. v. 27.12.2003 BGBl. I S. 3022, 3023; zuletzt geändert durch Artikel 9 BGBl. I S. 4906  
Geltung ab 01.01.2005; FNA: 860-12 Sozialgesetzbuch  
102 frühere Fassungen | Drucksachen / Entwurf / Begründung | wird in 539 Vorschriften zitiert

### Sechzehntes Kapitel Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 141 Übergangsregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung

§ 141 hat 7 frühere Fassungen und wird in 12 Vorschriften zitiert

(1) Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel werden für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2022 beginnen, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erbracht.)

§ 2 Absatz 1, § 19 Absatz 1, 2 und 5, § 27 Absatz 1 und 2, § 39, § 41 Absatz 1, § 43 Absatz 1, § 43a Absatz 2 und § 90 wird Vermögen für die Dauer von sechs Monaten

Antrag erklären.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von § 35 und § 42a Absatz 1 gelten die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen. <sup>2</sup>Nach Ablauf des Zeitraums nach Satz 1 ist § 35 Absatz 2 Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach Satz 1 nicht auf die in § 35 Absatz 2 Satz 2 genannte Frist anzurechnen ist. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

(4) Sofern Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 44a Absatz 1 vorläufig oder Geldleistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt vorschussweise nach § 42 des Ersten Buches zu bewilligen sind, ist über den monatlichen Leistungsanspruch für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. März 2021 begonnen haben, nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person abschließend zu entscheiden; § 44a Absatz 5 Satz 1 findet keine Anwendung.

(5) <sup>1</sup>Abweichend von § 34a Absatz 1 Satz 1 gilt der Antrag auf Leistungen nach § 34 Absatz 5 in der Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 als von dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit umfasst. <sup>2</sup>Dies gilt für ab dem 1. Juli 2021 entstehende Lernförderungsbedarfe auch dann, wenn die jeweiligen Bewilligungszeiträume nur teilweise in den in Satz 1 genannten Zeitraum fallen, weil sie entweder bereits vor dem 1. Juli 2021 begonnen haben oder erst nach dem 31. Dezember 2023 enden.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, den in Absatz 1 genannten Zeitraum durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates längstens bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern.

Text in der Fassung des Artikels 9 Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite G. v. 22. November 2021 BGBl. I S. 4906 m.W.v. 24. November 2021

## Frühere Fassungen von § 141 SGB XII

Die nachfolgende Aufstellung zeigt alle Änderungen dieser Vorschrift. Über die Links **aktuell** und **vorher** können Sie jeweils alte Fassung (a.F.) und neue Fassung (n.F.) vergleichen. Beim Änderungsgesetz finden Sie dessen Volltext sowie die Begründung des Gesetzgebers.

vergleichen mit	mWv (verkündet)	neue Fassung durch
<a href="#">aktuell</a> vorher	<a href="#">24.11.2021</a>	Artikel 9 Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.11.2021 BGBl. I S. 4906
<a href="#">aktuell</a> vorher	01.07.2021	Artikel 7 Kitafinanzhilfenänderungsgesetz (KitaFinHÄndG) vom 25.06.2021 BGBl. I S. 2020
<a href="#">aktuell</a> vorher	01.04.2021	Artikel 2 Gesetz zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III) vom 10.03.2021 BGBl. I S. 335
<a href="#">aktuell</a> vorher	01.01.2021	Artikel 2 Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze vom 09.12.2020 BGBl. I S. 2855
<a href="#">aktuell</a> vorher	28.03.2020	Artikel 5 Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) vom 27.03.2020 BGBl. I S. 575
<a href="#">aktuell</a> vorher	01.01.2020	Artikel 13 Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23.12.2016 BGBl. I S. 3234
<a href="#">aktuell</a> vorher	01.01.2018	Artikel 12 Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23.12.2016 BGBl. I S. 3234
<a href="#">aktuell</a>	vor 01.01.2018	früheste archivierte Fassung

Bitte beachten Sie, dass rückwirkende Änderungen - soweit vorhanden - nach dem Verkündungsdatum des Änderungstitels (Datum in Klammern) und nicht nach dem Datum des Inkrafttretens in diese Liste einsortiert sind.

## Zitierungen von § 141 SGB XII

Sie sehen die Vorschriften, die auf § 141 SGB XII verweisen. Die Liste ist unterteilt nach Zitaten in SGB XII selbst, Ermächtigungsgrundlagen, anderen geltenden Titeln, Änderungsvorschriften und in aufgehobenen Titeln.

## Ermächtigungsgrundlage gemäß Zitiergebot

### Sonstige

Erste Verordnung zur Änderung der Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung  
V. v. 16.09.2020 BGBl. I S. 2001

## Zitat in folgenden Normen

### Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

neugefasst durch B. v. 05.08.1997 BGBl. I S. 2022; zuletzt geändert durch Artikel 8 G. v. 25.06.2021 BGBl. I S. 2020

#### § 3 AsylbLG Grundleistungen (vom 01.07.2021)

... Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gesondert berücksichtigt. Die Regelung des § 141 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. (4a) Die Regelungen des § 142 Absatz 1 des Zwölften Buches ...

## Zitate in Änderungsvorschriften

### Bundesteilhabegesetz (BTHG)

G. v. 23.12.2016 BGBl. I S. 3234; zuletzt geändert durch Artikel 8 G. v. 02.06.2021 BGBl. I S. 1387

#### Artikel 12 BTHG Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum Jahr 2018

... die Gesamtplanung für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 § 141 Gesamtplanverfahren § 142 Instrumente der Bedarfsermittlung § ... nach § 60 des Neunten Buches, ". 7. Die folgenden §§ 139 bis 145 werden angefügt: „§ 139 Übergangsregelung zur Erbringung ... die Gesamtplanung für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 § 141 Gesamtplanverfahren (1) Das Gesamtplanverfahren ist nach den folgenden ... hat der Träger der Sozialhilfe die Teilhabezielvereinbarung anzupassen. Die Kriterien nach § 141 Absatz 1 Nummer 3 gelten ...

### Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)

G. v. 27.03.2020 BGBl. I S. 575

#### Artikel 5 SozSchPG Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

... wird nach der Angabe zu § 140 folgende Angabe angefügt: „ § 141 Übergangsregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung". ... aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung". 2. Folgender § 141 wird angefügt: „§ 141 Übergangsregelung aus Anlass der ... 2. Folgender § 141 wird angefügt: „ § 141 Übergangsregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung ...

### Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)

G. v. 20.05.2020 BGBl. I S. 1055; zuletzt geändert durch Artikel 5 G. v. 03.12.2020 BGBl. I S. 2691

#### Artikel 17 SozSchPG II Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

... ist, wird wie folgt geändert: 1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 141 folgende Angabe eingefügt: „§ 142 Übergangsregelung für die ... aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung". 2. Nach § 141 wird folgender § 142 eingefügt: „§ 142 Übergangsregelung ...

### Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite

G. v. 22.11.2021 BGBl. I S. 4906

#### Artikel 9 EpiLageAufhG Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

... worden ist, wird wie folgt geändert: 1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 141 wie folgt gefasst: „ § 141 Übergangsregelung aus Anlass der ... 1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 141 wie folgt gefasst: „ § 141 Übergangsregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung". ... aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung". 2. § 141 wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: ... geändert: a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „ § 141 Übergangsregelung aus Anlass der COVID-19-

Pandemie; Verordnungsermächtigung". ...

## Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze

G. v. 09.12.2020 BGBl. I S. 2855

### Artikel 2 RBEGAnpG 2021 Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

... 3" durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 4" ersetzt. 3b. § 141 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird die Angabe „30. Juni ...

## Gesetz zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III)

G. v. 10.03.2021 BGBl. I S. 335

### Artikel 2 SozSchPG III Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

... 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert: a) Die Angabe zu § 141 wird wie folgt gefasst: „§ 141 Übergangsregelung aus Anlass der ... geändert: a) Die Angabe zu § 141 wird wie folgt gefasst: „ § 141 Übergangsregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie". b) Die Angabe zu § ... „§ 144 Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie". 2. § 141 wird wie folgt geändert: a) In der Überschrift wird das Semikolon und das ...

## Kitafinanzhilfenänderungsgesetz (KitaFinHÄndG)

G. v. 25.06.2021 BGBl. I S. 2020

### Artikel 7 KitaFinHÄndG Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

... § 141 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt ...

### Artikel 8 KitaFinHÄndG Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

... 1. Dem § 3 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Die Regelung des § 141 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend." 2. Folgender § 16 wird angefügt: ...

## Zitate in aufgehobenen Titeln

### Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung (VZVV)

V. v. 25.06.2020 BGBl. I S. 1509; zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 16.09.2020 BGBl. I S. 2001

#### Eingangsformel VZVV

... Nummer 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) neu gefasst worden ist, - des § 141 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe -, der durch Artikel 5 Nummer 2 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) ...

### § 1 VZVV Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und für Bedarfe für Mittagsverpflegung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (vom 29.09.2020)

... Der in § 67 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 141 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 88a Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes genannte Zeitraum wird jeweils bis zum 31. ...

---

**Link zu dieser Seite:** <https://www.buzer.de/gesetz/3415/a210850.htm>

---